



RICHTLINIEN

„Soziale Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Malta ab dem Schuljahr 2025/26“

Folgende Beilagen (IN KOPIE) sind dem Antrag anzuschließen:

- Einkommensnachweise aller im Haushalt lebenden Personen der letzten 3 Monate

Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Malta:

1. Diese Richtlinien zur sozialen Staffelung der Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Malta werden auf Grundlage des § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz, StF: BGBl. I Nr. 8/2017 idgF. festgesetzt.
2. Auf Grundlage dieser Richtlinien können Obsorgeberechtigte je nach Nettoeinkommen (wie unter Pkt. 8 angeführt) eine soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragen.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung an der ganztägig geführten Volksschule Malta wird seitens des Gemeinderates der Gemeinde Malta mittels Tarifverordnung beschlossen.
4. Das Kind, für welches nach diesen Richtlinien die soziale Staffelung der Elternbeiträge beantragt wird, muss gem. § 1 Bundesgesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985), StF: BGBl. Nr. 76(1985, idgF. schulpflichtig sein und am Freizeitteil der ganztägig geführten Volksschule Malta gem. § 12a Abs. 1 Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG), StF: BGBl. Nr. 472/1986, idgF. angemeldet sein.
5. Des Weiteren muss das Kind, für welches die Reduzierung des Elternbeitrages laut dieser sozialen Staffelung angesucht wird, sowie zumindest ein Obsorgeberechtigter, den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Malta haben und mit diesem gemeinsam in einem Haushalt wohnen (Ausnahme Unterbringung des Kindes in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendwohlfahrt odgl.).
6. Der Antrag auf Auszahlung der "Sozialen Staffelung für die Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Malta ab dem Schuljahr 2025/26" ist bei der Gemeinde Malta in den dafür vorgesehenen Amtsstunden samt erforderlichen Beilagen persönlich zu stellen.
7. Die Antragstellung auf Genehmigung einer Ermächtigung gem. dieser sozialen Staffelung für die schulische Tagesbetreuung kann zu Beginn des Schuljahres bei Anmeldung zum Freizeitteil spätestens jedoch bis zum 15.10. j.J. sowie zum Halbjahr des jeweiligen Schuljahres spätestens jedoch bis zum 08.03. j.J. erfolgen.
8. Die Grundlage für die Ermittlung des ermäßigten Elternbeitrages bildet das anrechenbare Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen der zur Antragstellung zuletzt verlautbarten Einkommensgrenzen gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBl. Nr. 107/2020, idgF. "Heizzuschuss".





Nach diesen Richtlinien werden die Elternbeiträge – je nach Einkommen – wie nachstehend angeführt gestaffelt:

- 30%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des "kleinen Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBL. Nr. 107/2020, idgG.
- 50%ige Reduzierung des Elternbeitrages = Einkommensgrenzen des "großer Heizkostenzuschuss" der zum Zeitpunkt der Antragstellung zuletzt verlautbarten Verordnung gem. § 14 Abs. 2 Kärntner Sozialhilfegesetz 2021 – K-SHG 2021 StF: LGBL. Nr. 107/2020, idgG.

9. Bis zur schriftlichen Mitteilung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages sind die Elternbeiträge in voller Höhe gem. der jeweiligen Tarifordnung seitens der Obsorgeberechtigten zu bezahlen.
10. Bei schriftlicher Genehmigung des Antrages wird sodann seitens des jeweiligen Betreibers der ganztägig geführten Volksschule Malta, der bereits reduzierte Elternbeitrag ab dem Datum der schriftlichen Genehmigung – für das restliche Schuljahr (insofern die Auszahlungsvoraussetzungen weiterhin bestehen) eingehoben.
11. Um Doppelförderungen auszuschließen, sind alle sonstigen beantragten sowie bereits genehmigten Förderungen im Zusammenhang mit den Elternbeiträge für die schulische Tagesbetreuung im Antragsformular offenzulegen.
12. Sämtliche Änderungen der im Antrag angegebenen Daten (insbesondere Einkommensänderungen) sind der Gemeinde Malta umgehend zu melden.
13. Die Gemeinde Malta behält sich vor, stichprobenartige Überprüfungen der getätigten Angaben durchzuführen sowie bei unrichtigen Angaben oder nicht gemeldeten Einkommensänderungen eine Rückforderung der Ermäßigung zu verlangen.

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Malta am 4. Juli 2025 beschlossen.

Der Bürgermeister:
Mag. Klaus Rüscher

